

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 30.05.2024
Dezernat VI	Amt FB64	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0145/24

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	04.06.2024	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	07.08.2024	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	08.08.2024	öffentlich
Stadtrat	15.08.2024	öffentlich

Thema: Radwegebeziehung vom City-Tunnel zum Universitätsplatz

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 18.01.2024 beschlossenen Änderungsantrag A0175/23/1

„Die Oberbürgermeisterin wird gebeten zu prüfen, die Eigentums- und Wegerechte für den Abschnitt zwischen Virchowstraße und Zschokkestraße bzw. FHW Campus zu prüfen. Ein Freihalten für eine Rad- und Fußverkehrsstrasse wird angestrebt.“

informiert die Stadtverwaltung wie folgt:

Wie bereits in der Stellungnahme S0378/23 zu A0175/23 beschrieben, befinden sich die Flächen zwischen der Virchowstraße und Zschokkestraße (einschließlich der Zschokkestraße) nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg. Die im bezeichneten Bereich vorhandenen Wege und Straßen sind derzeit nicht gewidmet.

Südlich des Campus-Areals ist die Zweckbestimmung der Flächen zwischen Virchowstraße, Eisenbahntrasse, Paul-Ehrlich-Straße und dem Universitätskomplex durch den B-Plan 230-3 rechtsverbindlich festgesetzt. Sobald es einen Investor für die im B-Plan 230-3 bezeichneten Flächen gibt, kann über die Paul-Ehrlich-Straße eine Anbindung von der Virchowstraße in Nord-Süd-Richtung bis zum Universitätskomplex erfolgen. Die Umsetzung der Verkehrsverbindung würde mit Realisierung der Bebauung über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen. Die als öffentliche Verbindung vorgesehenen Flächen werden an die Stadt übergeben und die Widmung gemäß § 6 StrG LSA wird erfolgen.

Die Flächen im Bereich der Zschokkestraße befinden sich im Privateigentum. Die Zugangswege sind derzeit beschränkt (Schranken). Die Flächen, welche sich westlich an die Zschokkestraße anschließen befinden sich im Landeseigentum. Für das Teilstück zur Zschokkestraße bzw. die Zschokkestraße selbst könnte man ein öffentliches Wegerecht für den Fuß- und Radverkehr beim Eigentümer erwirken, indem eine entsprechende Eintragung in das Grundbuch vorgenommen wird. Dies setzt das Einverständnis des Eigentümers voraus, da sich aus dem zu erteilenden öffentlichen Wegerecht auch Unterhaltungspflichten des Eigentümers ableiten. Nach Erteilung des öffentlichen Wegerechts kann der öffentliche Rad- und Fußverkehr gemäß StVO geregelt und die Flächen entsprechend ausgeschildert werden.

Welche Bedeutung die hier vom Antragsteller vorgeschlagene Rad- und Fußwegeverbindung für das Radverkehrsnetz der Stadt haben wird, wird im Ergebnis der derzeit in Aufstellung befindlichen Radverkehrskonzeption festgestellt werden können.

Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung

Anlage: Lagepläne Eigentumsverhältnisse, Wegerechte